

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Ergebnissen der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen in Kingston (Jamaika) vom 12. bis 14. April 1976

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Entschlieungen, welche die Vierte Internationale Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen in Kingston am 14. April 1976 angenommen hat,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 12/77) —

1. stellt mit Genugtuung fest, daß eine weltweite Koordinierung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Regierungen auf dem Gebiet des Schutzes der Erde gegen umweltschädigende Einflüsse und der Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts infolge der engeren Zusammenarbeit der interessierten Parlamentarier zahlreicher Länder erhebliche Fortschritte gemacht hat;
2. verweist auf seine Entschlieung vom 13. Dezember 1974 über die Ergebnisse der Dritten Internationalen Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen in Nairobi ¹⁾ und appelliert erneut an die Parlamente, sich über die in ihren Ländern getroffenen Umweltschutzmaßnahmen und Initiativen gegenseitig zu unterrichten;
3. begrüt die von der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz verabschiedeten Resolutionen und fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf, die darin enthaltenen Forderungen möglichst bald zu verwirklichen;
4. ersucht die Kommission zu prüfen, inwieweit die Empfehlungen der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz hinsichtlich der von mehreren Staaten genutzten

¹⁾ ABl. EG Nr. C 5 vom 8. Januar 1975, S. 59

natürlichen Hilfsquellen auf die Gemeinschaft angewandt werden können, und empfiehlt, die in Kingston befürworteten Verhaltensgrundsätze der Staaten in einer Gemeinschaftsrichtlinie zu verankern;

5. ersucht die Kommission, das Europäische Parlament über die Verhandlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) über die Umweltverträglichkeitserklärung und die Verhandlungen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) zum vorgelegten Entwurf von Verhaltensgrundsätzen als Richtlinien für die Staaten hinsichtlich der gemeinsamen Erhaltung und Nutzung von natürlichen Hilfsquellen, die von zwei oder mehr Staaten geteilt werden, zu unterrichten;
6. erinnert die Kommission an die Erfüllung seiner früheren Forderungen, dem Rat für die akuten Fälle von Verschmutzung der Grenzgebiete unverzüglich zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten, und hält es darüber hinaus für unerlässlich, daß die Kommission eine Gemeinschaftsregelung vorschlägt, die sich an dem im Auftrag der Internationalen Parlamentarierkonferenz ausgearbeiteten Entwurf eines Abkommens über Schadenersatz bei grenzüberschreitenden Umweltschäden unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzes auf der Grundlage des internationalen Privatrechts orientiert;
7. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Rat die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit eine Internationale Konvention für die Erhaltung ziehender Tierarten gemäß den auf der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz verabschiedeten Prinzipien von der Gemeinschaft als Ganzes unterzeichnet und ratifiziert wird;
8. begrüßt den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Vogelschutzes als einen ersten Schritt auf dem Wege zur Erhaltung ziehender Tierarten auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
9. befürwortet die rasche Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags durch die Kommission über das Verbot schädlicher Treibgase für Spraydosen auf der Grundlage der Ergebnisse abgeschlossener wissenschaftlicher Untersuchungen, um die Erhaltung der für Mensch und Tier lebensnotwendigen Ozonschicht der Atmosphäre zu gewährleisten;
10. hält es für dringend geboten, daß die Kommission in Kürze konkrete Vorschläge für einen wirksamen Kampf gegen die Verschwendung vorlegt und insbesondere geeignete Technologien zur Nutzung der Sonnenenergie fördert, die

in Entwicklungsländern für Haushaltszwecke zur Entlastung des Baumbestandes genutzt werden können, um seitens der Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zur rationellen Bewirtschaftung der begrenzten Ressourcen unserer Erde zu leisten;

11. betont erneut die Notwendigkeit, wirksame Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Umweltvorschriften zu treffen und strenge Vorschriften zur Ahndung von Verstößen zu erlassen, um die Durchsetzung des Umweltrechts zu gewährleisten;
12. erinnert die Kommission an ihre im Umweltprogramm der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1973²⁾ enthaltene Verpflichtung, alljährlich einen Bericht über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft zu veröffentlichen, der u. a. Mitteilungen über die von den Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Umweltvorschriften getroffenen Maßnahmen sowie Angaben über die erzielten Verbesserungen und die praktischen Erfahrungen enthält;
13. fordert die Kommission auf, die Initiative zur Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs über die Schaffung einer Internationalen Behörde für die Meeresumwelt im Sinne der Resolution Nr. 16 der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz zu ergreifen, da ihre Verwirklichung einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Meeresumwelt leisten kann;
14. betont die Notwendigkeit, daß die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Kommission und der Rat, in den in Ziffern 4 bis 13 dieser Entschließung angesprochenen Bereichen besonders eng mit anderen Regierungen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten und insbesondere seinen zuständigen Ausschuß für Umweltfragen über die Arbeiten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, soweit es die Europäische Gemeinschaft betrifft, laufend unterrichten;
15. wiederholt seine Forderung, daß die Europäischen Gemeinschaften als Ganzes im Benehmen mit anderen Regierungen und internationalen Organisationen weltweite Umweltschutzprogramme aufstellen, die sich an den auf Gemeinschaftsebene bestehenden Programmen orientieren, da eine aktive Rolle der Gemeinschaften beim Zustandekommen weltweiter Umweltschutzvereinbarungen ihrem Ansehen in der Welt nur förderlich sein kann;
16. bittet die Kommission, ihm in Kürze in einem kurzen Bericht darzulegen, in welcher Weise sie für die Gemeinschaft als Ganzes den Resolutionen der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz sowie der vorliegenden Entschließung Folge zu leisten beabsichtigt;

²⁾ ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 31

17. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, ihm über alle künftigen Parlamentarierkonferenzen zu Umweltfragen Bericht zu erstatten;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.